



Förmliche Anmerkungen des EDSB zur öffentlichen Konsultation der GD MARKT zu Melde- und Abhilfeverfahren bei illegalen Inhalten im Internet

Der EDSB unterstützt die Initiative der Kommission, die darauf abzielt, die Bedingungen, unter denen Melde- und Abhilfeverfahren stattfinden, zu definieren und harmonisieren. Er unterstreicht jedoch, dass bei den Melde- und Abhilfeverfahren die Grundrechte geachtet werden müssen, was auch die Rechte auf Datenschutz und auf den Schutz der Privatsphäre umfasst, die insbesondere in den Artikeln 7 und 8 der Charta der Grundrechte der EU, Artikel 16 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU sowie in der Richtlinie 95/46/EG und der Richtlinie 2002/58/EG verankert sind.

Der EDSB möchte einen Beitrag zu dieser öffentlichen Konsultation leisten, indem er seine Kommentare auf die Bereiche der Konsultation beschränkt, die im Hinblick auf die Rechte auf Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre von Belang sind oder darauf Auswirkungen haben.

I. Kategorien illegaler Inhalte, die im Zusammenhang mit den Melde- und Abhilfeverfahren von Belang sind

Der EDSB ist der Ansicht, dass Bedarf an einer europaweiten harmonisierten Definition des Begriffs „illegale Inhalte“ besteht, auf die die Melde- und Abhilfeverfahren anwendbar wären (**Frage 5**). Der EDSB unterstreicht, dass die Melde- und Abhilfeverfahren zu einer Verarbeitung personenbezogener sensibler Daten (wie zum Beispiel Daten über Straftaten) führen können, die (gemäß Artikel 8 der Richtlinie 95/46/EG) zusätzliche Garantien im Hinblick auf den Datenschutz erforderlich machen.

Nicht alle unter Frage 5 aufgeführten Kategorien haben dasselbe Gewicht und würden den größtmöglichen Nutzen aus einem Melde- und Abhilfeverfahren, einen „Hosting“-Dienstleistungsanbieter betreffend, ziehen (**Frage 24**). So sollten beispielsweise Verletzungen der Privatsphäre möglichst den Datenschutzbehörden gemeldet werden (ebenso sollten Verletzungen der Verbraucherschutzbestimmungen möglichst den zuständigen Behörden und/oder nationalen Verbraucherschutzverbänden gemeldet werden). Verschiedene Arten von Verletzungen würden die Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden erforderlich machen, z. B. Inhalte, die im Zusammenhang mit Kindesmissbrauch oder Terrorismus stehen. Außerdem sollte klarer definiert werden, welche Art von Maßnahme seitens der „Hosting“-Dienstleistungsanbieter in diesen Fällen erforderlich ist (so sollten beispielsweise die Bedingungen und Verfahren der Weiterleitung dieser Ersuchen an die zuständige Behörde/Einrichtung definiert werden).

II. Melde- und Abhilfeverfahren

Der EDSB ist auch der Ansicht, dass derzeit eine zu starke Rechtszersplitterung und Ungewissheit für „Hosting“-Dienstleistungsanbieter und die Personen, die die Meldung vornehmen, besteht (**Frage 6**).

Der EDSB ist der Ansicht, dass eine Klärung des Begriffs „Hosting“ (**Frage 8**) unter Berücksichtigung des aktuellen digitalen Umfelds und der Akteure erforderlich ist. Gleichzeitig möchte der EDSB unterstreichen, dass die Definition dessen, was zu Zwecken der Anwendung der Haftungsausnahme im Rahmen des elektronischen Geschäftsverkehrs als „Hosting“ zu betrachten ist, keinen Einfluss auf die Haftung der unter Frage 8 aufgeführten Dienstleistungsanbieter gemäß den Datenschutzbestimmungen haben sollte. Viele der unter Frage 8 aufgeführten Tätigkeitsbereiche umfassen die Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher Personen, einige davon basieren auf oder führen zu wertschöpfenden intensiven Verarbeitungen personenbezogener Daten (z. B. soziale Netzwerke und Cloud-basierte Dienstleistungen). In diesen Fällen bleibt der Dienstleistungsanbieter weiterhin dafür verantwortlich, dass die personenbezogenen Daten gemäß Datenschutzbestimmungen verarbeitet werden.

Aus diesem Grund können in verschiedenen Fällen „Hosting“-Dienstleistungsanbieter, gemäß den Datenschutzbestimmungen, als für die Verarbeitung verantwortliche Personen betrachtet werden, die für die Sicherstellung einer angemessenen Verarbeitung der Daten verantwortlich sind. So sind die europäischen Datenschutzbehörden beispielsweise im Falle der sozialen Netzwerke zu der Schlussfolgerung gelangt, dass durch das Design der Plattform und der Tools zur Verarbeitung personenbezogener Daten, die sozialen Netzwerke im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten auf ihren Websites selbst als für die Verarbeitung verantwortliche Personen zu betrachten sind¹, obwohl die Inhalte – die auch personenbezogene Daten umfassen – von natürlichen Personen zur Verfügung gestellt werden². Soziale Netzwerke bleiben folglich gemäß den Datenschutzbestimmungen voll verantwortlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten auf ihren Websites, auch wenn sie nicht diejenigen sind, die die Inhalte zur Verfügung stellen. Ebenso müssen auch Suchmaschinen in gewisser Weise als für die von ihnen verarbeiteten personenbezogenen Daten verantwortlich betrachtet werden, da sie für das Design der Mittel zur Verarbeitung selbst verantwortlich sind, d. h. die „Indexing“ und „Referencing Tools“³.

III. Meldung illegaler Inhalte an „Hosting“-Dienstleistungsanbieter

Der EDSB unterstützt die Definition und Umsetzung EU-weiter harmonisierter Verfahren und einer EU-weiten harmonisierten Form der Meldung illegaler Inhalte, die dazu beitragen könnten, nationale Divergenzen zu verringern und eine größere Rechtssicherheit für alle Beteiligten zu gewährleisten.

Der EDSB empfiehlt, dass bei den Verfahren die Grundsätze des Schutzes auf Privatsphäre und des Datenschutzes vollumfänglich gewährleistet werden und unter anderem folgende Punkte berücksichtigt werden:

¹ Stellungnahme der Artikel-29-Datenschutzgruppe Nr. 5/2009 zu sozialen Online-Netzwerken.

² Allerdings können natürliche Personen bis zu einem gewissen Punkt verantwortlich sein, z. B. im Hinblick auf die Richtigkeit der Daten, insbesondere dann, wenn deren Verwendung auf der Website des sozialen Netzwerks über den Hausgebrauch hinausgeht.

³ Eine Analyse der jeweiligen Verantwortlichkeiten ist in der Stellungnahme der Artikel-29-Arbeitsgruppe zu Datenschutzfragen im Zusammenhang mit Suchmaschinen vom 4. April 2008 enthalten.

- die Geheimhaltung derjenigen Person, die die Meldung vornimmt und der anderen betroffenen Personen (z. B. Beschwerdeführer, Verdächtiger, Zeuge, etc.);
- die Behandlung ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Beurteilung und die weitere Behandlung (werden die Daten aufbewahrt, für wie lange, werden die Daten übermittelt, an wen?).
- eine transparente und einfache Weise des Einspruchs gegen eine Entscheidung eines Dienstleistungsanbieters, Inhalte zu entfernen und
- die Verfahren zur Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden (wann, was, wer).

Die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen bei der Behandlung einer Meldung ist auch zum Schutz mutmaßlicher Rechtsverletzer von wesentlicher Bedeutung, insbesondere in denjenigen Fällen, in denen sich später herausstellt, dass diese Personen unbegründet gemeldet wurden oder Gegenstand einer missbräuchlichen Meldung waren. Wir sind ebenfalls der Ansicht, dass unbegründete oder missbräuchliche Meldungen geregelt werden und mögliche Sanktionen vorgesehen werden sollten, da die, für missbräuchliche Meldungen verantwortlichen, Personen auch gemäß den Datenschutzbestimmungen für die vorsätzliche Übermittlung unrichtiger Daten verantwortlich sein sollten (**Fragen 13 und 14**).

Bei der Ausarbeitung des Formulars sollte der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt werden, und das Formular sollte lediglich ein Mindestmaß an personenbezogenen Daten enthalten, die zu Zwecken einer solchen Meldung erforderlich sind. Es wäre hilfreich, wenn ein solches Formular, zusätzlich zu den Kontaktdaten der Person, die die Meldung vornimmt, überwiegend Fragen, die als Multiple-Choice-Antworten vordefiniert sind, und nur wenige gezielte offene Fragen enthalten würde (wie z. B. „Angabe einer URL“). Auf diese Weise könnte sichergestellt werden, dass nur diejenigen personenbezogenen Daten verarbeitet werden, die erforderlich sind. Diesbezüglich empfehlen wir, dass die *„detaillierte Beschreibung der mutmaßlichen illegalen Natur der Inhalte“* (**Frage 12**) durch vordefinierte Kästchen zum Ankreuzen ersetzt wird, in denen die möglichen illegalen Inhalte aufgeführt sind, die gemeldet werden können und die von der Person, die die Meldung vornimmt, ausgewählt werden können.

IV. Maßnahmen gegen illegale Inhalte durch „Hosting“-Dienstleistungsanbieter

Der EDSB stellt fest, dass es in der Tat Fälle gibt, in denen die Strafverfolgungsbehörden die illegalen Inhalte im Rahmen von Strafermittlungen näher prüfen müssen und dass folglich ein Entfernen dieser Inhalte deren Ermittlungen wesentlich einschränken könnte (**Frage 17**). Die Antwort auf Frage 17 steht auch in Verbindung mit der Klassifizierung der Art von mutmaßlichen illegalen Inhalten, die gemeldet werden (siehe unsere Anmerkungen zu Punkt 1 oben). Es sollte ebenfalls geprüft werden, ob eine bessere Klassifizierung der Arten illegaler Inhalte, die gemeldet werden können, erzielt werden könnte, was es ermöglichen würde, Meldungen, die die Einbeziehung anderer Behörden/Einrichtungen (einschließlich Strafverfolgungsbehörden) erforderlich machen, von anderen zu unterscheiden. Es könnte angestrebt werden, dass – je nach Art der eingegangenen Meldung – separate und unterschiedliche Schritte ergriffen werden, was dazu führen würde, dass die „Hosting“-Dienstleistungsanbieter in einigen Fällen den Zugang sperren, während es in bestimmten anderen Fällen erforderlich wäre, die Inhalte zu entfernen (vorzugsweise nach einem gut definierten Prüfungsverfahren).

Was die von den „Hosting“-Dienstleistungsanbietern zu ergreifenden proaktiven Maßnahmen zur Vermeidung illegaler Inhalte angeht, unterstreicht der EDSB, dass geklärt werden sollte, auf welche Art von proaktiven Maßnahmen hier Bezug genommen wird (**Frage 22**). Der EDSB unterstreicht, dass abgesehen von der Frage des Haftungsausschlusses auch Artikel 15 der Richtlinie zum elektronischen Geschäftsverkehr berücksichtigt werden muss, der eindeutig vorsieht, dass Dienstleistungsanbieter nicht generell verpflichtet sind *„die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen oder aktiv nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen“*. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat dieses Prinzip mehrfach unterstrichen⁴. Es stellt sich folglich die Frage, ob die Arten der proaktiven Maßnahmen, die von den „Hosting“-Dienstleistungsanbietern ergriffen werden würden, mit der Richtlinie zum elektronischen Geschäftsverkehr und der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation vereinbar wären und ob solche Maßnahmen auch gemäß der Datenschutzrichtlinie als angemessen zu betrachten wären.

V. Die Rolle der EU bei den Melde- und Abhilfeverfahren

Der EDSB ist der Ansicht, dass die EU eine Rolle spielen sollte, indem sie zum Funktionieren der Melde- und Abhilfeverfahren beiträgt, vorzugsweise mithilfe detaillierter harmonisierter Bestimmungen (zumindest einigen verbindlichen Mindestbestimmungen und einigen verbindlichen detaillierten Bestimmungen) (**Frage 23**).

Brüssel, den 13. September 2012

⁴ Vgl. insbesondere Rechtssache C-70/10, Scarlet Extended SA gegen Société belge des auteurs, compositeurs et éditeurs SCRL (SABAM), Urteil vom 24. November 2011, und Rechtssache C-360/10, Belgische Vereniging van Auteurs, Componisten en Uitgevers CVBA (SABAM) gegen Netlog NV, Urteil vom 16. Februar 2012.